



**Fernstudium  
ohne Barrieren**

GAAD@FeU

## **Rückblick auf den GAAD 2020 an der FernUniversität**

Die Ombudsstelle NRW stellt sich vor



Gemäß der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen hat das Land NRW eine Überwachungs- und eine Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik eingerichtet. Im Rahmen des Global Accessibility Awareness Day (GAAD) 2020 an der FernUniversität stellte Anna Steude, Referentin im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Teil der Ombudsstelle den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung digitaler Barrierefreiheit vor, erläuterte das Überwachungs- sowie das Ombudsverfahren und gab den 84 Teilnehmer\*innen der Veranstaltung Auskunft auf ihre Fragen.

**Die Präsentation zum GAAD 2020 ist eingestellt unter:**

[www.fernuni-hagen.de/studium/fernuni\\_fuer\\_alle/behinderung.shtml](http://www.fernuni-hagen.de/studium/fernuni_fuer_alle/behinderung.shtml)

---

## **Sind Hochschulen zur Umsetzung digitaler Barrierefreiheit verpflichtet?**

Hochschulen sind nach §2 Inklusionsgrundsatzgesetz NRW Träger öffentlicher Belange und gehören damit in den Geltungsbereich von §10 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zu barrierefreier Informationstechnik.

## **Welche digitalen Angebote von Hochschulen fallen unter die gesetzlichen Regelungen?**

Mit der Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes vom September 2018 wurde der Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen erweitert. Waren bislang nur Internetseiten und ihre Bestandteile barrierefrei zu gestalten, bezieht sich §10 Abs. 2 BGG NRW gemäß der EU-Richtlinie nun zusätzlich auf mobile Anwendungen sowie auf Webseiten und mobile Anwendungen im Intranet. Um mit der Umsetzung der EU-Richtlinie nicht hinter die vergangene Regelung zurück zu fallen, wurde in §10 Abs. 1 BGG NRW die Anwendung auf Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung beibehalten.

Für Hochschulen gelten die Anforderungen für sämtliche Angebote der Informationstechnik. Somit fallen gängige digitale Angebote von Hochschulen wie Lernplattformen und Campusmanagementsysteme unter die gesetzlichen Regelungen. Digitale Lehrmaterialien müssen barrierefrei gestaltet sein, sobald sie integrierter Bestandteil sind. Gleiches gilt für digitale Angebote, die von externen Anbietern eingekauft werden wie z.B. Bibliotheksportale. Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit sollten deshalb bei der Beschaffung in die Ausschreibung aufgenommen werden.

Technisch lassen sich Dokumente auf Barrierefreiheit prüfen, wenn sie auf eine Webseite heraufgeladen werden. Dadurch kann die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen unterstützt werden.

## Gibt es Ausnahmen von diesen Regelungen?

Im Fall der Unverhältnismäßigkeit hat der Gesetzgeber hinsichtlich des organisatorischen und finanziellen Aufwands eine Ausnahme formuliert. Die öffentlichen Stellen des Landes haben zu prüfen, ob ein Fall der Unverhältnismäßigkeit gegeben ist. Diese Prüfung muss Anhand der in § 3 Absatz 3 der BITV NRW sowie in Artikel 5 Absatz 2 der EU-RL 2016/2102 genannten Kriterien erfolgen. Unter anderem spielt dabei auch die finanzielle Belastung eine Rolle, darf aber nicht ohne Abwägung als Grund herangezogen werden. Je nach Größe der öffentlichen Stelle kann auch eine stärkere finanzielle Belastung eine unverhältnismäßige Belastung nicht begründen. Jedoch müssen Hochschulen eine barrierefreie Alternative bereitstellen, wenn sie die Barrierefreiheit ihrer digitalen Angebote (noch) nicht umsetzen können und von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Von dieser Pflicht sind keine Ausnahmen vorgesehen.

### Zudem gelten folgende gestaffelte Umsetzungsfristen:

- 23. September 2019 für Websites, die nach dem 23.08.2018 veröffentlicht wurden,
- 23. September 2020 für Websites, die vor dem 23.08.2018 veröffentlicht wurden und
- 23. Juni 2021 für mobile Anwendungen.

Intranets fallen mit in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie, allerdings mit den besonderen Umsetzungsfristen nach Artikel 1 Abs. 4 g) der EU-Richtlinie. Intra- oder Extranets, die vor dem 23.09.2019 veröffentlicht wurden müssen erst barrierefrei gestaltet werden, wenn diese grundlegend überarbeitet werden. Bislang gibt es keine Kriterien dafür, ab wann von einer grundlegenden Überarbeitung auszugehen ist. Dies muss im Einzelfall geprüft werden, die Ombudsstelle kann bei Unsicherheiten hinzugezogen werden.

Für PDF-Dokumente gilt die gesonderte Umsetzungsfrist nach Art. 1 Absatz 4 a) der EU-Richtlinie. Danach müssen alle nach dem 23.09.2018 veröffentlichte PDFs barrierefrei gestaltet werden. PDF-Dokumente, die vor diesem Stichtag veröffentlicht wurden, sind dann barrierefrei zu gestalten, wenn sie für die aktiven Verwaltungsverfahren der öffentlichen Stelle wesentlich sind.

## Müssen Online-Vorlesungen von den Hochschulen in Gebärdensprache übersetzt werden?

Eine Verpflichtung bezüglich Gebärdensprache und leichter Sprache besteht nach § 3 Abs. 2 der BITV NRW ausschließlich für die Startseiten von Inter- und Intranetseiten und hier auch nur für bestimmte Inhalte zur Nutzung und Handhabung der Angebote. Eine Verpflichtung für die Gebärdensprachdolmetschung von Online-Vorlesungen ergibt sich für die Hochschulen nicht.

## **Müssen die geforderten Erklärungen zur Barrierefreiheit öffentlich sein?**

Hochschulen sind in der Pflicht die Barrierefreiheit ihrer Angebote zu prüfen und über die Barrierefreiheit wie auch über nicht barrierefreie Inhalte in einer Erklärung Auskunft zu geben. Die Erklärung muss auf der Startseite von Websites oder in der Kopf-/Fußzeile öffentlich gemacht werden. Mit der Erklärung müssen Hochschulen auch ein Kontaktformular zur Verfügung stellen, über welches Nutzerinnen und Nutzer identifizierte Barrieren an die Hochschulen melden können. Des Weiteren muss die Mail-Adresse der Ombudsstelle ([ombudsstelle-barrierefreie-it@mags.nrw.de](mailto:ombudsstelle-barrierefreie-it@mags.nrw.de)) angegeben werden. Unter <https://lv.kbit.nrw.de/muster-meldeformular-zur-barrierefreiheitar> steht ein Musterformular bereit.

Frist für die Erklärung über die Barrierefreiheit sind die bereits genannten Umsetzungsfristen. Konkret gilt die Pflicht für „alte“ Websites (Veröffentlichung vor dem 23.9.2018) ab dem 23.9.2020. Für die „neuen“ Websites (Veröffentlichung nach dem 23.9.2018) gilt die Pflicht bereits seit dem 23.9.2019. Für mobile Anwendungen ab dem 23.6.2021. Neben der Einstellung auf die eigene Website sollen diese Erklärungen mindestens einmal pro Jahr an die Überwachungsstelle übermittelt werden: [ueberwachungsstelle-nrw@it.nrw.de](mailto:ueberwachungsstelle-nrw@it.nrw.de).

## **Ist die Barrierefreiheitserklärungen auch für Angebote im Intranet notwendig, also z.B. für Lernplattformen oder Campusmanagementsysteme?**

Intranets fallen unter Berücksichtigung der besonderen Umsetzungsfristen in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie. Insofern gelten auch für sie die Regelungen zur Erklärung über die Barrierefreiheit.

## **Wer kann sich an die Ombudsstelle wenden?**

Hintergrund für die Einrichtung eines Überwachungs- und Ombudsverfahrens ist ein anhaltendes Vollzugsdefizit in der Umsetzung digitaler Barrierefreiheit. Grundsätzlich kann sich jede Nutzerin und jeder Nutzer der digitalen Angebote von Hochschulen an die Ombudsstelle wenden. Hinweise zu fehlender Barrierefreiheit können die Beschäftigten in Hochschulen wie auch die Studierenden der Ombudsstelle via E-Mail mitteilen: [ombudsstelle-barrierefreie-it@mags.nrw.de](mailto:ombudsstelle-barrierefreie-it@mags.nrw.de).

## **An wen in der Hochschule wendet sich die Ombudsstelle, wenn Beschwerden vorgebracht wurden?**

Das wurde im Vorfeld noch nicht entschieden, es werden aber alle relevanten Stellen einbezogen.

## **Welche Konsequenzen hat es für Hochschulen, wenn sie die geforderte digitale Barrierefreiheit nicht herstellt? Gibt es Sanktionen?**

Die Ombudsstelle kann ein Ombudsverfahren bei fehlender Barrierefreiheit mit dem Ziel einleiten, gemeinsam mit der Hochschule Lösungen zu finden. Eine Möglichkeit zur Sanktionierung von Hochschulen besteht nicht. Sollte es zu keiner Einigung kommen könnte sich eine Verbandsklage anschließen.

## **Besteht die Möglichkeit entsprechende Stellen (Rechenzentren, IT-Services etc.) mit besonderer Berücksichtigung der für die Hochschulen relevanten Anwendungen zu schulen?**

Schulungen gehören zu Schwerpunktaufgaben des KBIT NRW. Sie erfolgen im Bereich Web- und Client-Anwendungen sowie zu PDF-Dokumenten. Daneben berät das KBIT auch zu einzelnen Projekten und zu Ausschreibungsunterlagen. Hochschulen können das KBIT für eine entsprechende Unterstützung anfragen.

### **Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik NRW**

[www.mags.nrw/ombudsstelle-barrierefreie-informationstechnik](http://www.mags.nrw/ombudsstelle-barrierefreie-informationstechnik)  
[ombudsstelle-barrierefreie-it@mags.nrw.de](mailto:ombudsstelle-barrierefreie-it@mags.nrw.de)

### **Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik / KBIT NRW**

[www.mags.nrw/ueberwachungsstelle-barrierefreie-informationstechnik](http://www.mags.nrw/ueberwachungsstelle-barrierefreie-informationstechnik)  
[ueberwachungsstelle-nrw@it.nrw.de](mailto:ueberwachungsstelle-nrw@it.nrw.de)

Gez.

Jana Mattert  
*Stabsstelle Inklusion*

Claudia Imhoff  
*Beauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit*